

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

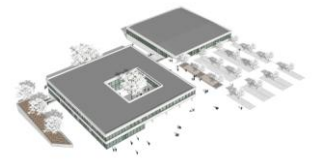
- (1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein der Otfried Preußler Schule Bad Soden am Taunus mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Otfried Preußler Schule Bad Soden bei ihren pädagogischen Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Ziele des Vereins sind im Einzelnen:

- a) Beschaffung von zusätzlichem Arbeits- und Lehrmaterial
 - b) Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Klassenfahrten, etc., die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
 - c) Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Kompetenz der Schülerschaft
 - d) Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und kultureller Aktivitäten
 - e) Außendarstellung der Schule
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - i) Anschaffung von Spielgeräten
- (3) Zur nachhaltigen Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke kann im Bedarfsfall und sofern die weiteren Voraussetzungen des § 62 Abs. 1. Nr. 1 AO vorliegen, eine Rücklage gebildet werden.

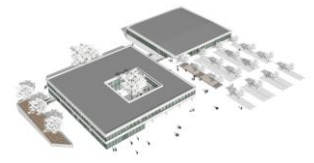


§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge zur Erfüllung des Vereinszwecks gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe fördern möchte.
- (2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b) Tod
 - c) Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
 - d) Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zu Beginn eines jeden Jahres fällig werden. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Diese ist in der Finanzordnung des Vereins hinterlegt. Im Jahr der Aufnahme und der Beendigung der Mitgliedschaft ist immer der komplette Jahresbeitrag fällig.



(6) Die Information an die Mitglieder erfolgt möglichst per E-Mail.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

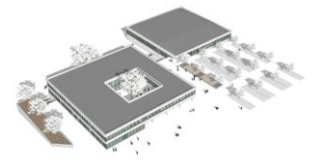
§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) bis zu fünf Beisitzern
- f) ein weiterer Beisitzer, und zwar der jeweilige Vorsitzende des Schulelternbeirats

Der Posten des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters können in Personalunion ausgeübt werden.

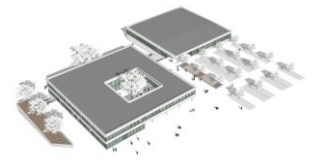
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter der Otfried Preußler Schule und ihre Lehrer können nicht Vorstandsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Ohne Wahl ist Beisitzer der Vorsitzende des Schulelternbeirats. Falls dieser bereits Mitglied des Vorstands ist oder während der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats.
- (5) Die Schulleitung oder ein Vertreter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu gehört insbesondere:



- a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - b) Auswahl und Aufsicht der eventuell für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte),
 - c) Beschlussfassung über die Vergabe von beantragten Mitteln. Mittel für satzungsgemäße Zwecke können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern schriftlich beantragt werden,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Bewilligungsgrenze erfolgen müssen. Diese ist in der Finanzordnung des Vereins hinterlegt.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schulleitung, den Lehrern und Schülern darf kein Einblick in die Beitrags- und Spendenunterlagen gewährt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht
 2. Rechnungslegung durch den Schatzmeister
 3. Prüfungsbericht und Neuwahl der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung und Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Eine E-Mail-Adresse wird dabei einer postalischen Adresse gleich gesetzt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.



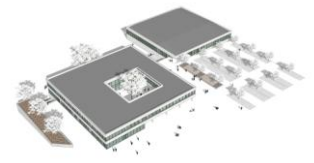
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, eine geheime und schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied gewünscht ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Festlegung der Bewilligungsgrenzen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und den Mitgliedern im Wortlaut vor der Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zugegangen ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird eigens zu diesem Zweck unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Taunus-Kreis als Schulträger der Otfried Preußler Schule Bad Soden a. Ts., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Otfried Preußler Schule zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.07.2014 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.